

Sitzungsvorlage 073/2019

öffentlich

TOP: Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Caravan- und Freizeitmarkt Gerth,, in den Bebauungsplan Nr. 41 „Autohaus mit Werkstatt Drei Wege OT Borau“; Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

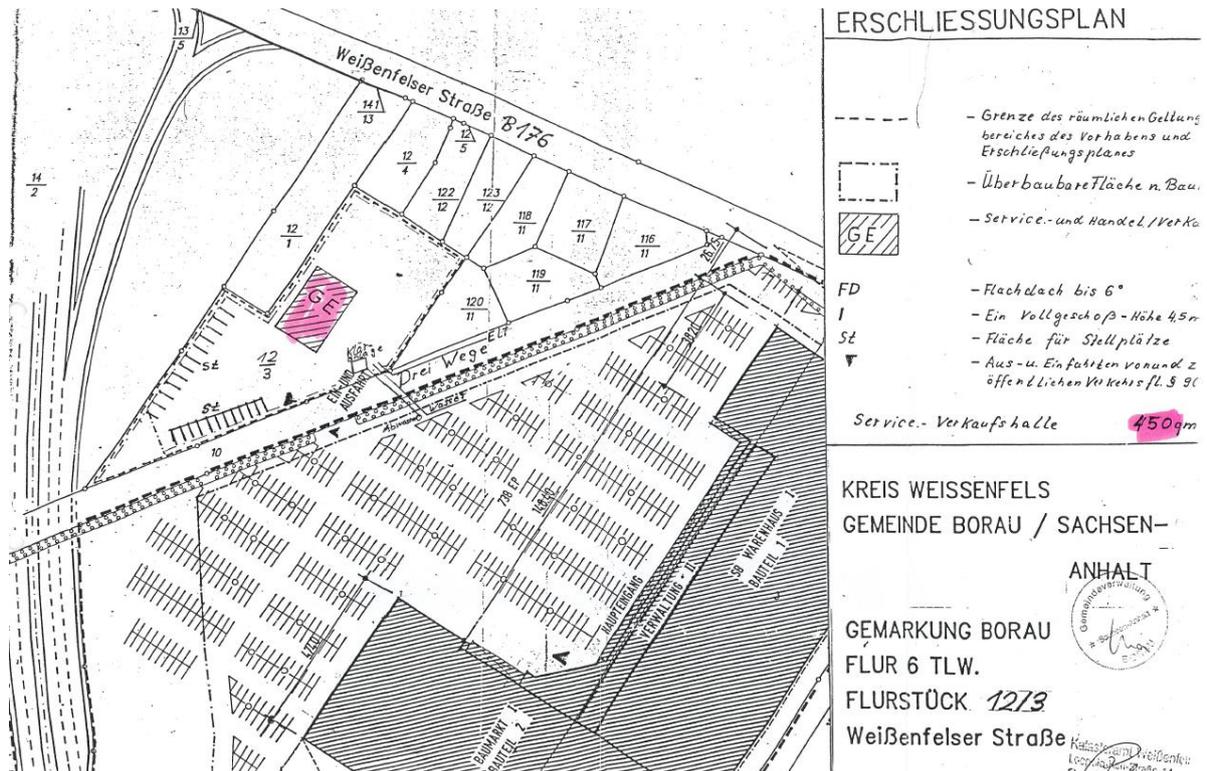
Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	13.05.2019	
Ortschaftsrat Borau	22.05.2019	
Stadtrat	23.05.2019	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

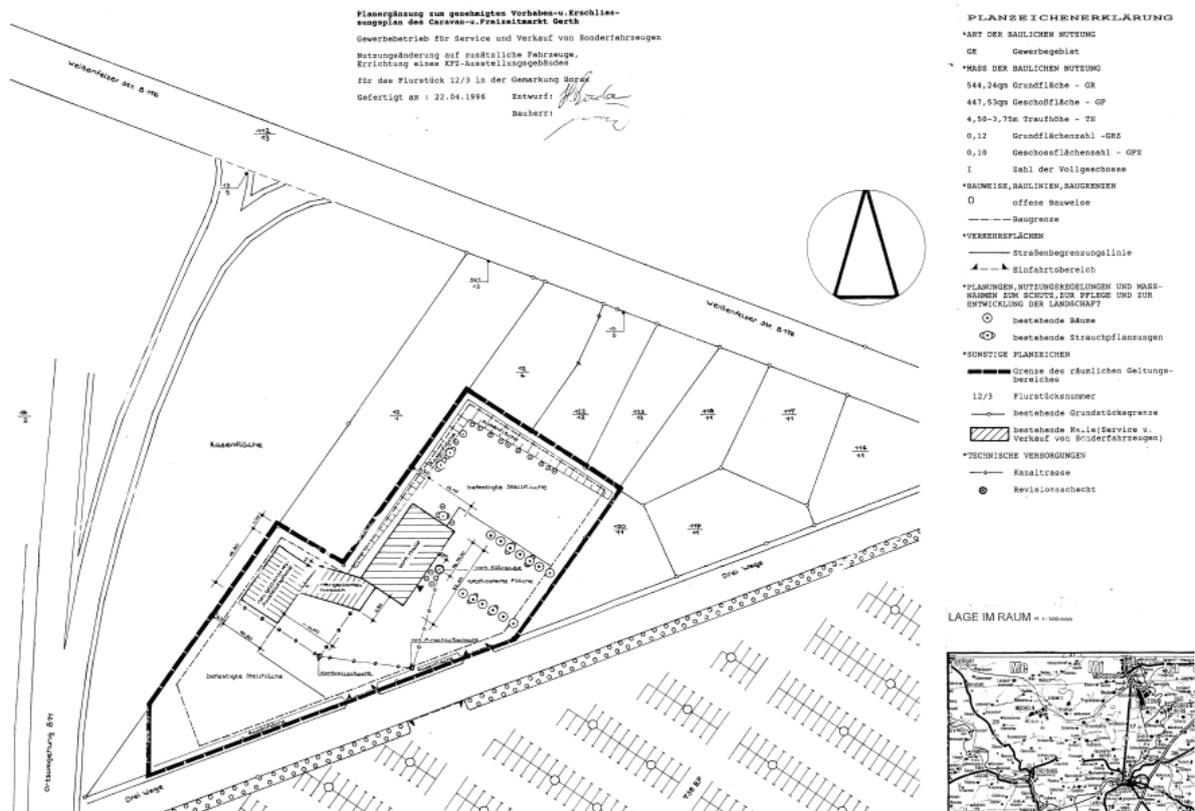
Sachstandsbericht:

Die damals selbständige Gemeinde Boraу hat mit Beschluss vom 15.06.1992 und Ergänzung vom 01.09.1992 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Service, Verleih und Handel mit Fahrzeugen“ als Satzung erlassen. Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit Bescheid der Bezirksregierung Halle vom 01.10.1992. Die Bekanntmachung dieser Genehmigung erfolgte mit Aushang am 03.12.1992. Das Vorhaben wurde realisiert.



Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan

Ab 02.03.1995 wurde ein Änderungsverfahren zu dem bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplan begonnen, das im Wesentlichen auf eine Nutzungsänderung für zusätzliche Fahrzeuge und der Errichtung eines Kfz-Ausstellungsgebäudes abzielte. Die Errichtung einer Waschanlage wurde abgelehnt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 27.06.1996, eine Genehmigung dafür wurde nicht beantragt, die Satzung ist damit auch nicht rechtswirksam geworden.



Auszug aus dem Plan zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche zusammen mit den Wohngrundstücken im Bereich Drei Wege/Selauer Straße als Mischgebiet dargestellt.

Weitere Bauvorhaben können auf Grund des bestehenden Vorhaben- und Erschließungsplans jedoch nicht realisiert werden, ohne den Plan zu ändern.

Die Gerth Mobile e.Kfm. hat deshalb mit Schreiben vom 26.10.2018 einen Antrag auf Planänderung gestellt und die Kostenübernahme erklärt. Das Büro, welches die Planänderung vornimmt, wurde vom Vorhabenträger bereits beauftragt.

Die Kostenübernahme wird durch den städtebaulichen Vertrag geregelt, der dieser Vorlage im Entwurf beigelegt ist.

Im Rahmen der Änderung soll der Vorhaben- und Erschließungsplan in einen Bebauungsplan umgewandelt werden. Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entsprechend ihrer Nutzung als gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich ebenfalls am Bestand der Bebauung im gesamten Mischgebiet. Die maximale Traufhöhe der baulichen Anlagen beträgt 5 m, es sind zwei Vollgeschosse zulässig.

Erarbeitet: Abteilung Stadtplanung

Bischoff
Fachbereichsleiter FB III
Technische Dienste und Stadtentwicklung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt,

1. die Aufstellung der Satzung zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Caravan- und Freizeitmarkt Gerth“ in den Bebauungsplan Nr. 41 „Autohaus mit Werkstatt Drei Wege OT Borau“ der Stadt Weißenfels.
2. den in der Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Weißenfels und der Gerth-Mobile e. Kfm. zur Übernahme der Planungsleistungen für die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Caravan- und Freizeitmarkt Gerth“ in den Bebauungsplan Nr. 41 „Autohaus mit Werkstatt Drei Wege OT Borau“ der Stadt Weißenfels.
3. den Entwurf zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 10 „Caravan- und Freizeitmarkt Gerth“ in den Bebauungsplan Nr. 41 „Autohaus mit Werkstatt Drei Wege OT Borau“ der Stadt Weißenfels. Die Begründung wird gebilligt. Der Entwurf der Änderung und der Begründung ist gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern

Risch
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 01 Städtebaulicher Vertrag
- 02 Planzeichnung Teil A
- 03 Planzeichenerklärung
- 04 Textliche Festsetzungen Teil B
- 05 Begründung